

§ 3

Änderung der Bestimmungen über die Besteuerung der freien Spitzen

Der Abs. 3 der Ziff. 61 der Veranlagungsrichtlinien. 1954 erhält ab 1. Januar 1956 folgende Fassung:

„Nach der Anordnung vom 29. Februar 1956 über den Abschluß von* Verträgen über die Mast von Schlachtvieh (GBI. I S. 273) schließen die VEAB und die Aufkaufkontore der Konsumgenossenschaften Verträge für die Mast von Jungrindern mit Bauernwirtschaften ab. Die Einnahmen und Gewinne der privaten landwirtschaftlichen Betriebe aus diesen Verträgen und aus dem Verkauf von Bienenhonig, Wolle, Lederrohnhäuten und -feilen, Hörnern, Hufen, Hornschuhen, Tierhaaren, Pelzfellen von Wildtieren, Pelzrohffellen (Kanin), Rohfedern und Seidenkokons (siehe § 10 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1956 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBI. I S. 353) sind als freie Spitzen zu behandeln und deshalb steuerfrei.“

Berlin, den 15. Oktober 1956

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über Vorbereitung und Durchführung von Bauartprüfungen für freizügig-ortsveränderliche Hebezeuge.

Vom 5. Oktober 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung, dem Minister für Verkehrswesen und dem Staatssekretär für örtliche Wirtschaft wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung ist verbindlich für alle Herstellerbetriebe von Hebezeugen ohne Rücksicht auf den Charakter der Wirtschaftsform. Sie ist anzuwenden bei serienmäßig hergestellten Hebezeugen entsprechend § 7 Abs. 2 Buchst. a der Arbeitsschutzanordnung 908 vom 1. August 1954 über Hebezeuge und Anschlagmittel (Sonderdruck Nr. 39 des Gesetzblattes). Bei Einzelherstellung ist nach § 7 Abs. 2 Buchst. b der Arbeitsschutzanordnung 908 zu verfahren. Dieser Anordnung unterliegen alle serienmäßig hergestellten Hebezeuge mit Auslegern, die freizügig-ortsveränderlich genutzt werden können, als:

- schienengebundene Hebezeuge,
- Turmdrehkrane,
- Mobilkrane,
- Raupenkrane,
- Schwimmkrane,
- Derricks,
- Bagger, soweit sie für Hakenbetrieb Verwendung finden.

§ 2

Bauartanerkennung

Die in vorstehendem Geltungsbereich genannten Hebezeuge dürfen nur nach Bauartanerkennung durch das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung — Technische Überwachung — in Verkehr gebracht wer-

den. Dem Besteller ist als Beilage zu den technischen Dokumentationen eine Abschrift oder Fotokopie der Bauartanerkennung mitzuliefern. Die Bauartanerkennung wird erteilt auf Grund:

- a) einer Vorprüfung der Berechnungen und Zeichnungen,
- b) einer Bauartprüfung im Herstellerbetrieb.

§ 3

Vorprüfungsunterlagen

(1) Für alle unter § 1 genannten Hebezeuge sind folgende Prüfungsunterlagen erforderlich:

1. Beschreibung des Hebezeuges und Gesamtübersichtszeichnung.
2. Technische Daten.
3. Statische, maschinentechnische und energietechnische Berechnungs- und Konstruktionsunterlagen des Hebezeuges einschließlich seines Unterwagens oder Fahrgestelles. Zu den statischen Berechnungen gehören außer den allgemeinen Festigkeitsberechnungen nach DIN-Entwurf 15 019 noch die Berechnungen des Massenschwerpunktes der* auftretenden Massenkräfte einschließlich der Ermittlung der Kräfte aus der Anfahrtsbeschleunigung und der Bremsverzögerung sowie die Berechnung der Schwerpunkte der Windangriffsfläche. Weiterhin kann die Berechnung der Knicksicherheit des Auslegers (räumlich betrachtet) nach DIN 4114 Abschnitt RI 7.6 ff., der Nachweis der Biegedrillknickung nach DIN 4114 zusätzlich gefordert werden. Bei geschweißter Ausführung ist die Zweite Anweisung vom 1. September 1955 zur Anwendung von DIN 120 — Berechnung und Ausführung geschweißter Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen — (GBI. II S. 327) zu beachten und der Nachweis der Anwendung hierüber zu erbringen. Zu den maschinentechnischen Berechnungen gehören die Nachweise über Festigkeits- und Lebensdauerberechnungen der Getriebe, der Bremsen und die wesentlichsten maschinentechnischen Ausrüstungen. Zu den energietechnischen Berechnungen gehören die Berechnungen für den Energiebedarf und die Ermittlung des Wirkungsgrades für die ungünstigsten Betriebsbedingungen.
 - a) Bei den Festigkeitsberechnungen ist DIN 1350 hinsichtlich der Formelzeichen anzuwenden.
 - b) Nicht allgemein gebräuchliche Formeln sind entweder in der Berechnung abzuleiten oder der Quellennachweis zu führen.
4. Standsicherheits- bzw. Krängungssicherheitsberechnung.
5. Seilberechnungen und Seillaufschema.
6. Stromlaufbild für elektrische Ausrüstung.

(2) Entsprechend der besonderen Bauart sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

1. Berechnungs- und Konstruktionsunterlagen für Dampfkessel und andere dem Kran- und Fährbetrieb dienende überwachungspflichtige Einrichtungen.
2. Nachweis der Profilfreiheit gemäß Betriebsordnung bzw. Straßenverkehrszulassungsordnung mit maximalen Maßangaben bzw. Angaben, die der Betriebsordnung und Fahrdienstvorschrift entsprechen müssen.